

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2002

Az.: 3207.2

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Bielefeld für Unterrichtsfächer in den Studiengängen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2002 bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 07. August 1996, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. II 1997, S. 298) und bekannt gegeben im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jhrg. 26, Nr. 45, S. 337

und den Änderungssatzungen vom

- 07. Oktober 1998, veröffentlicht im GABl. NW. 2, Nr. 3/99, S. 182,
 - 03. Juli 2000, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jhrg. 29, Nr. 15, S. 96
- und
- 05. November 2001, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jhrg. 30, Nr. 18, S. 177

ergibt.

Bielefeld, den 1. Juli 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Zweck, Gliederung und Umfang der Zwischenprüfung
- § 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- § 4 Zwischenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsamt
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Fachprüfungen, Leistungs- und Studiennachweise
- § 11 Klausuren
- § 12 Schriftliche Hausarbeit
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Zeugnis
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 Fächerspezifische Bestimmungen
- § 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524) die Zwischenprüfung für Unterrichtsfächer in den Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, für die Sekundarstufe I und für die Primarstufe (Schwerpunktfach) als Hochschulprüfung an der Universität Bielefeld.

§ 2

Zweck, Gliederung und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums gemäß § 7 LPO.

(2) Die Zwischenprüfung kann aus einer oder mehreren Fachprüfungen bestehen. Die Zahl der Fachprüfungen ist abhängig von der Zahl der für den Abschluss des Grund-

studiums zu erbringenden Leistungsnachweise. Die Summe der Fachprüfungen und Leistungsnachweise darf für ein Fach der Sekundarstufe II höchstens vier, für ein Fach der Sekundarstufe I und der Primarstufe höchstens drei betragen.

(3) Die Zwischenprüfung ist in folgenden Fächern für die Sekundarstufe II (SII), für die Sekundarstufe I (SI) und für die Primarstufe - Schwerpunktfach - (P) abzulegen:

Biologie:	S II, S I
Chemie:	S II, S I
Deutsch:	S II, S I, P
Englisch:	S II, S I
Französisch:	S II
Geschichte:	S II, S I
Latein:	S II
Mathematik:	S II, S I, P
Pädagogik:	S II
Philosophie:	S II
Physik:	S II, S I
Ev. Religionslehre:	S I, P
Kath. Religionslehre:	S I, P
Sozialwissenschaften:	S II, S I
Sport:	S II, S I, P
Lernbereich Kunst/Musik:	P
Lernbereich Sachunterricht	
Gesellschaftslehre:	P
Lernbereich Sachunterricht	
Naturwissenschaft/Technik:	P

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regelstudienzeit, in den Unterrichtsfächern und Lernbereichen der Primarstufe und der Sekundarstufe I demnach bis zum Beginn des vierten, in den Unterrichtsfächern der Sekundarstufe II bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden. Der Prüfungszeitraum eines Semesters umfasst die Vorlesungszeit sowie die anschließende vorlesungsfreie Zeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen als Anlage zu § 19 ZPO-LA genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Termin für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern wird zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gemacht. Für Fachprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt; der zweite Termin ggf. nur für Wiederholungsprüfungen. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

§ 4

Zwischenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsamt

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die das jeweilige Unterrichtsfach führende Fakultät einen Prüfungsausschuss (Lehramtsprüfungsausschuss). Führt eine Fakultät mehrere Fächer gemäß § 2 Absatz 3, kann sie für diese einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. In Fächern, an denen mehrere Fakultäten beteiligt sind, bilden diese Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden in der Regel im Verhältnis 3 : 2 : 1. Die Wahl der Mitglieder erfolgt als Gruppenwahl. Ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied dieser Gruppe zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sofern es die Besonderheiten eines Fachs erfordern, kann ausnahmsweise eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Lernbereichsstudiengänge im Lehramt Primarstufe nehmen die Kommissionen für die Primarstufenlehrausbildung die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und mindestens zwei weitere Mitglieder, darunter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen nur beratend mit.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen worden sind. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Fa-

kultät, im Falle der fakultätsübergreifenden Fächer den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht und die Anregungen gemäß Satz 3. Im Fall des § 4 Absatz 1 (gemeinsamer Prüfungsausschuss für mehrere Fächer einer Fakultät) ist das Benehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren herzustellen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Zwischenprüfung beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Für die Aufgaben, die die Koordination und Verwaltung der Zwischenprüfungsverfahren betreffen, wird ein zentrales Zwischenprüfungsamt eingerichtet. Die entsprechenden Aufgaben der Zwischenprüfungsausschüsse werden durch das Zwischenprüfungsamt wahrgenommen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer unter Berücksichtigung des Vorschlags der Prüflinge sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Unterrichtsfach an der Universität Bielefeld ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Lehrende, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Prüfung nicht mehr an der Universität Bielefeld lehren, können noch bis zwei Jahre nach der Beendigung dieser Lehrtätigkeit als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit an ausländischen Hochschulen erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in denselben Studiengängen bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen, entsprechende Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, das einem der von dem Prüfling gewählten Studienfächer entspricht, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium soweit sie gleichwertig sind entsprechend dem Stand der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen der zuständigen Fakultät und dem Oberstufenkolleg angerechnet.

(6) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung in Fächern, die mit dem Ziel Magister- oder Diplomprüfung studiert werden und den in § 2 Absatz 3 genannten Fächern entsprechen, gelten als gleichwertig im Sinne der Absätze 2 und 3. Im übrigen sind vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“,

- wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder
- wenn er nach Beginn der Wochenfrist gemäß Absatz 1 oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung in einem Fach gemäß § 2 Absatz 3 kann nur zugelassen werden, wer

- die in den fächerspezifischen Bestimmungen (als Anlage zu § 19) aufgeführten Studiennachweise in diesem Fach erbracht hat,
- an der Universität Bielefeld für dieses Fach eingeschrieben oder gegebenenfalls als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Absatz 2 UG zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für jedes Fach gemäß § 2 Absatz 3 schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen,
3. einen Vorschlag für eine Prüferin oder einen Prüfer,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in dem Fach bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15) verloren hat.

(4) Wenn der Prüfling einen nach Absatz 1 Nr. 1 zur Zulassung erforderlichen Studiennachweis nicht vorlegen kann, kann er vorläufig zur Zwischenprüfung zugelassen werden. Der entsprechende Studiennachweis ist bis zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin, spätestens bis zum Prüfungstermin, nachzureichen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne den noch ausstehenden Studiennachweis termingerecht vorgelegt zu haben, gilt diese Prüfung als nicht unternommen; § 17 bleibt unberührt.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Fall des § 4 Absatz 1 (gemeinsamer Prüfungsausschuss für mehrere Fächer einer Fakultät) ist das Benehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren herzustellen. Die Zulassung kann gegebenenfalls unter dem Vorbehalt gemäß § 8 Absatz 4 (Nachreichen von Studienbescheinigungen) erfolgen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 8 Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 unvollständig sind oder
3. der Prüfling eine Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Absatz 3) verloren hat.

§ 10

Art und Umfang der Fachprüfungen, Leistungs- und Studiennachweise

(1) Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (als Anlage zu § 19) kann die Zwischenprüfung in punktueller Form, studienbegleitend oder in einer Kombination beider Formen abgelegt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der fächerspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Fach für eine der Formen zu entscheiden.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist in der Regel Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Qualifizierten Studiennachweisen des Hauptstudiums. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann die Zulassung zum Hauptstudium insgesamt oder zu bestimmten Veranstaltungen des Hauptstudiums vom Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums abhängig gemacht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wenn die Noten höchstens um eine Note (1,0) voneinander abweichen. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel aus den beiden besseren Noten gebildet. § 12 Absatz 2 LPO gilt entsprechend.

(4) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem Fach gemäß § 2 Absatz 3 in Form einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden Dauer oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 20 bis 30 Seiten oder einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer. Ausnahmsweise kann eine Fachprüfung in zwei aufeinander bezogene Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium) oder in einen fachbezogenen und einen sprachpraktischen Teil gegliedert werden. Besondere Prüfungsformen, beispielsweise in künstlerischen Fächern, sind möglich.

(5) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Zwischenprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(6) Sonstige Studiennachweise (wie die Bescheinigung über die Teilnahme an Praktika, Exkursionen) dürfen nicht an erfolgreiche Leistungen gebunden werden.

§ 11 Klausuren

(1) In der Klausur soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Die Aufgabenstellung einer Klausur kann insbesondere in der Beantwortung von Fragen, in der Übersetzung von Texten oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Themen-Klausuren sind in der Regel drei Themen zur Auswahl anzubieten, die der zur Verfügung stehenden Zeit angepasst sein müssen.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Schriftliche Hausarbeiten

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die für wissenschaftliches Arbeiten grundlegenden formalen Techniken beherrscht. Inhaltlich besteht die Prüfungsleistung darin, vorgefundene Forschungsergebnisse (auch anhand von Sekundärliteratur) zusammenzufassen, unter eigenen Fragestellungen zu strukturieren und so aufzuarbeiten, dass der bearbeitete Stoff sachlich richtig und in den für die Arbeit zentralen Punkten vollständig dargestellt wird. Formalen und inhaltlichen Kriterien kommt bei der Beurteilung gleiches Gewicht zu.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit soll sich auf eine Veranstaltung des Grundstudiums beziehen. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach durch ein Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder durch zwei Prüferinnen oder Prüfer als Einzelprüfung durchgeführt oder, falls kein Prüfling widerspricht, nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern abgelegt. Vor der Festsetzung des Prüfungsergebnisses durch eine einzelne Prüferin oder einen einzelnen Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung bekannt gegeben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Genügt die einzelne Prüfungsleistung mindestens den Anforderungen, wird sie als „bestanden“, andernfalls als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Prüfungsleistungen werden benotet, soweit dies nach den fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Festsetzung der Noten erfolgt gem. §12 LPO.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet worden ist. Falls der Prüfling vorläufig zur Prüfung zugelassen worden ist, ist die Prüfung nur bestanden, wenn er außerdem die gemäß § 8 Absatz 4 im Zulassungsvorbehalt bezeichneten Studiennachweise fristgerecht nachgereicht hat.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Leistungsnachweise des Grundstudiums.

(6) Die Bewertung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in dem Fach, in dem sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Einzelne als „bestanden“ bewertete Fachprüfungen werden nicht wiederholt, sondern auf die Wiederholung der Prüfung angerechnet. Satz 2 gilt ebenfalls für die in § 10 Absatz 4 Satz 2 genannten Prüfungen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden.

(3) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn er weist nach, dass er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für die Meldung zur zweiten Wiederho-

lungsprüfung nach dem fehlgeschlagenen Versuch der ersten Wiederholungsprüfung.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt als Ausstellungsdatum für diejenigen Prüflinge, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 in einem Sommersemester die Zwischenprüfung bestanden haben, den 30.9. und für diejenigen, die in einem Wintersemester die Zwischenprüfung bestanden haben, den 31.3. des betreffenden Jahres.

(2) Ist die Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen die Vorlage der entsprechenden Studiennachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in dem jeweiligen Fach erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die zum Abschluss des Grundstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S.438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses beim Zwischenprüfungsamt zu stellen; dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Fächerspezifische Bestimmungen

Besondere Vorschriften für das Grundstudium und die Zwischenprüfung werden für folgende Unterrichtsfächer in den Anlagen geregelt:

- Anlage 1 Biologie
- Anlage 2 Chemie
- Anlage 3 Deutsch
- Anlage 4 Englisch
- Anlage 5 Französisch
- Anlage 6 Geschichte
- Anlage 7 Latein
- Anlage 8 Mathematik
- Anlage 9 Pädagogik
- Anlage 10 Philosophie
- Anlage 11 Physik
- Anlage 12 Evangelische Religionslehre
- Anlage 13 Katholische Religionslehre
- Anlage 14 Sozialwissenschaften
- Anlage 15 Sport
- Anlage 16 Lernbereich Kunst/Musik *)
- Anlage 17 Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre
- Anlage 18 Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

Bei den mit *) gekennzeichneten Anlagen liegt die Zustimmung gemäß § 94 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung noch nicht vor. Diese Anlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen¹

(1) Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung gelten für die Studierenden, die ihr Lehramtsstudium nach Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung und der für die jeweils studierten Unterrichtsfächer maßgeblichen fächerspezifischen Bestimmungen (Anlagen zu § 19) aufnehmen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden oder für deren Unterrichtsfach oder Unterrichtsfächer noch keine fächerspezifischen Bestimmungen veröffentlicht sind, schließen das Grundstudium in dem betreffenden Fach oder den Fächern nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen über den Abschluss des Grundstudiums ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Zwischenprüfungsordnung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Zwischenprüfungsordnung und die fächerspezifischen Anlagen treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

Anlage 1 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Biologie

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen und drei Teilnahmenachweisen aus den fünf Übungen

- Allgemeine Zoologie/Histologie
- Allgemeine Botanik
- Spez. Botanik und Formenkenntnis
- Spez. Zoologie und Formenkenntnis
- Stoffwechselphysiologie

Die Wahl, in welcher der Übungen die beiden Leistungsnachweise und in welchen somit die drei Teilnahmenachweise erworben werden, ist freigestellt; allerdings wird über diese Wahl eine Vorentscheidung für die Gebiete der Zwischenprüfung gemäß Nummer 1.3 getroffen. Es wird empfohlen, die für die Bestätigung des Abschlusses des Grundstudiums erforderlichen weiteren

Teilnahmenachweise gemäß Nummer 3.2 bereits mit der Meldung zur Zwischenprüfung einzureichen.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung erfolgt in zwei der drei Bereiche, die nicht durch die beiden Leistungsnachweise abgedeckt wurden. Die Bereiche sind frei wählbar und bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben. Die Zwischenprüfung bezieht sich in dem jeweiligen Bereich auf den Stoff der Übung und entsprechenden Vorlesung. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, die jeweils einem der beiden Prüfungsbereiche zugeordnet sind. Die Kandidatin bzw. der Kandidat können beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen.

1.4 Ergänzende Bestimmungen

Auf die unter Nummer 3 getroffenen Regelungen wird verwiesen.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen und zwei Teilnahmenachweisen aus den fünf Übungen

- Allgemeine Biologie und Zellbiologie
- Allgemeine Zoologie/Histologie
- Allgemeine Botanik
- Stoffwechselphysiologie
- Genetik (als integr. Teil der Vorlesung Genetik).

Die Wahl, in welcher der Übungen die drei Leistungsnachweise und in welchen somit die beiden Teilnahmenachweise erworben werden, ist freigestellt; allerdings werden über diese Wahl die Gebiete der Zwischenprüfung gemäß Nummer 2.3 festgelegt. Es wird empfohlen, die für die Bestätigung des Abschlusses des Grundstudiums erforderlichen weiteren Teilnahmenachweise gemäß Nummer 3.2 bereits mit der Meldung zur Zwischenprüfung einzureichen.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung erfolgt in den beiden Bereichen, die nicht durch die drei Leistungsnachweise abgedeckt wurden. Die Zwischenprüfung bezieht sich in dem jeweiligen Bereich auf den Stoff der Übung und entsprechenden Vorlesung. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird vor

¹ Die Vorschrift betrifft die Übergangs- und Schlussbestimmungen in der ursprünglichen Fassung vom 07. August 1996. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungssatzungen. Diese Bekanntmachung enthält die vom 01. Juli 2002 an geltende Fassung.

zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, die jeweils einem der beiden Prüfungsbereiche zugeordnet sind. Die Kandidatin bzw. der Kandidat können beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen.

2.4 Ergänzende Bestimmungen

Auf die unter Nummer 3 getroffenen Regelungen wird verwiesen.

3. Gemeinsame Regelungen für beide Abschlüsse

3.1 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist anzugeben, ob diese in gleicher Form bewertet oder ob sie benotet werden soll. Wird eine Benotung gewünscht, so erfolgt diese gemäß dem Notenspiegel in § 12 LPO.

3.2 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden, die in der Studienordnung vorgeschriebenen weiteren Teilnahmenachweise vorgelegt und der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen in der an der Universität Bielefeld dafür vorgesehenen Form nachgewiesen wurde.

3.3 Praktika des Hauptstudiums

Die Zulassung zu den fachwissenschaftlichen Praktika und Übungen des Hauptstudiums ist vom Bestehen der Zwischenprüfung abhängig.

Anlage 2 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Chemie

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erbracht hat. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen:

- im anorganisch-chemischen Praktikum,
- im organisch-chemischen Praktikum,
- in der Vorlesung Physikalische Chemie.

Für die Leistungsnachweise sind folgende Erbringungsformen möglich:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer,
- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten,
- ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer,
- Anfertigung von Versuchsprotokollen im Gesamtumfang einer Hausarbeit.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf den Stoff einer für die Zwischenprüfung bestimmten Lehrveranstaltung. Die betreffenden Veranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung wird in Form eines Kolloquiums von etwa 45 Minuten durchgeführt. Sie wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung; Teilnahmenachweis

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Fachprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Benotung kann in Ausnahmefällen auf Antrag bei Studienortwechsel erfolgen. Im Falle der Benotung gelten die Notenstufen gem. § 12 LPO. Ein Teilnahmenachweis setzt die regelmäßige, dokumentierte Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- die drei Leistungsnachweise,
- der Teilnahmenachweis des Einführungspraktikums,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind,
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten zwei Leistungsnachweise erbracht hat. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen:

- im Chemischen Praktikum,
- in der Vorlesung Organische Chemie.

Für die Leistungsnachweise sind folgende Erbringungsformen möglich:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer,
- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 Seiten,
- ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer,
- Anfertigung von Versuchsprotokollen im Gesamtumfang einer Hausarbeit.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf den Stoff einer für die Zwischenprüfung bestimmten Lehrveranstaltung. Die betreffenden Veranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung wird in Form eines Kolloquiums von etwa 45 Minuten durchgeführt. Sie wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung; Teilnahmenachweis

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Fachprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Benotung kann in Ausnahmefällen auf Antrag bei Studienortwechsel erfolgen. Im Falle der Benotung gelten die Notenstufen gem. § 12 LPO. Ein Teilnahmenachweis setzt die regelmäßige, dokumentierte Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- die zwei Leistungsnachweise,
- der Teilnahmenachweis des Einführungspraktikums,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind,
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung.

Anlage 3 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Deutsch

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1),
- Grundkurs Älteres Deutsch (Teilgebiete A4/B3).

Die Leistungsnachweise - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - sind aus den Bereichen Linguistik (A), Literaturwissenschaft (B; außer B3) und Fachdidaktik

(C) zu erbringen. Zwei der Nachweise müssen durch schriftliche Hausarbeiten, der dritte kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben; ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung kann frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich thematisch an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung an. Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen, also solche aus Linguistik, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik und auch die aus den Teilgebieten des Älteren Deutsch. Ausgenommen sind lediglich die unter 1.1 genannten Pflichtveranstaltungen (Grundkurse). Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus. Die Prüfung wird als Klausurarbeit im Umfang von vier Stunden durchgeführt. Sie kann in der Beantwortung von Fragen, in der Analyse von Texten oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Sie dient dem Nachweis, da die oder der Studierende sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagenwissen des Faches angeeignet hat und in der Lage ist, sich auch sprachlich angemessen zu den Gegenständen des Faches zu äußern. Die Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

1.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise

(beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)

- der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse

- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, daßs die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

1.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

1.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten zwei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen:

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1).

Von den Leistungsnachweisen - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - ist einer aus den Bereichen Linguistik (A) oder Literaturwissenschaft (B; außer B3), der andere aus dem Bereich Fachdidaktik (C) zu erbringen. Einer der Nachweise muss durch eine schriftliche Hausarbeit, der andere kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben; ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich thematisch an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung an und ist in demjenigen Bereich (A oder B) abzulegen, in dem kein Leistungsnachweis erworben worden ist. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“

gekennzeichnet. Ausgenommen sind die unter 2.1 genannten Pflichtveranstaltungen (Grundkurse). Die Prüfung wird als Klausurarbeit im Umfang von vier Stunden durchgeführt. Sie kann in der Beantwortung von Fragen, in der Analyse von Texten oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Sie dient dem Nachweis, da die oder der Studierende sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagenwissen des Faches angeeignet hat und in der Lage ist, sich auch sprachlich angemessen zu den Gegenständen des Faches zu äußern. Die Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

2.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung),
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, da die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

2.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

2.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

3. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Deutsch als Schwerpunktfach)

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten zwei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen:

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),

- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1).

Die Leistungsnachweise - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - sind aus zweien der drei Bereiche Linguistik (A), Literaturwissenschaft (B; außer B3) und Fachdidaktik (C) zu erbringen. Einer der Nachweise muss durch eine schriftliche Hausarbeit, der andere kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben; ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

3.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

3.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich thematisch an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung an und ist in demjenigen Bereich (A, B oder C) abzulegen, in dem kein Leistungsnachweis erworben worden ist. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Ausgenommen sind die unter 3.1 genannten Pflichtveranstaltungen (Grundkurse). Die Prüfung wird als Klausurarbeit im Umfang von vier Stunden durchgeführt. Sie kann in der Beantwortung von Fragen, in der Analyse von Texten oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Sie dient dem Nachweis, da die oder der Studierende sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagenwissen des Faches angeeignet hat und in der Lage ist, sich auch sprachlich angemessen zu den Gegenständen des Faches zu äußern. Die Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

3.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

3.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung),
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, da die in der Studienordnung vorge-

schriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

3.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

3.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

Anlage 4 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Englisch

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1),
- Grundkurs Landeskunde (Bereich E),
- Sprachpraxis (Bereich D: Pronunciation, Lexis, Grammar, Basic Writing and Translation).

Ferner sind nach Maßgabe von Ziffer 1.3 drei Leistungsnachweise vorzulegen. Von den Leistungsnachweisen - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - ist jeweils einer aus den Bereichen Linguistik (A) und Literaturwissenschaft (B) zu erbringen, der dritte wahlweise aus den Bereichen Fachdidaktik (C) oder Landeskunde (E). Die Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B müssen durch schriftliche Hausarbeiten, der aus den Bereichen C oder E kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben, eine von ihnen ist in englischer Sprache abzufassen. Ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile gemäß Ziffer 1.3 können studienbegleitend abgelegt werden.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung bezieht sich teils auf den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung, teils dient sie der Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens vier Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von insgesamt 2 Stunden und b) einen fachlichen Teil im Umfang von ebenfalls zwei Stunden:

- a) sprachpraktischer Prüfungsteil
Sprachpraktische Teilklausur von 105 min Dauer (Feststellung ausreichender sprachpraktischer Kenntnisse im schriftlichen Englisch; Aufgaben aus der Sprachpraxis); Mündliche sprachpraktische Prüfung von bis zu 15 min Dauer (in der mündlichen Prüfung wird die Beherrschung der gesprochenen englischen Sprache geprüft.)
- b) fachlicher Prüfungsteil
Veranstaltungsbezogene Teilklausur von 120 min (Aufgaben aus einer entsprechend gekennzeichneten Veranstaltung). Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen; ausgenommen sind lediglich die unter 1.1 genannten Pflichtveranstaltungen. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus.

Die Klausur (die Teilklausuren) werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Vor den Prüferinnen oder Prüfern für die sprachpraktische Klausur ist auch die mündliche sprachpraktische Prüfung abzulegen. Die Teilklausuren aus den beiden Prüfungsteilen können zum gleichen Prüfungstermin absolviert werden. In diesem Fall dauert die Klausur insgesamt $3\frac{3}{4}$ Stunden; die Zeiten für die Teilklausuren (sprachpraktisch, fachlich) bleiben unberührt. Zulassungsvoraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis der drei Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Teilnahmenachweise für die Pflichtveranstaltungen gemäß Ziffer 1.1, Nr. 1 bis 5. Wird der sprachpraktische Prüfungsteil (Teilklausur, mündliche Prüfung) studienbegleitend vor dem fachlichen Prüfungsteil (Teilklausur) absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 1.1, Nr. 5 nachzuweisen. Für die Zulassung zum fachlichen Prüfungsteil sind dann die Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß Ziffer 1.1 und die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 1.1, Nr. 1 bis 4 nachzuweisen. Wird der fachliche Prüfungsteil (Teilklausur) studienbegleitend vor dem sprachpraktischen Prüfungsteil absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums

gemäß Ziffer 1.1, Nr. 1 bis 4 und ein Leistungsnachweis des Grundstudiums nachzuweisen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche A (Linguistik) oder B (Literaturwissenschaft) angemeldet, ist der Leistungsnachweis aus dem Bereich, dem die Prüfung zugeordnet ist, vorzulegen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche C (Fachdidaktik) oder D (Landeskunde) angemeldet, ist der wahlweise aus einem der Bereiche C oder D zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen. Für die Zulassung zu dem sprachpraktischen Prüfungsteil sind dann die Teilnahmenachweise aus den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 1.1, Nr. 5 und die anderen beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums aus den Bereichen A und B vorzulegen.

1.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Teilklausuren, mündliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Leistung in der mündlichen Prüfung einfach, die Leistung in der sprachpraktischen Teilklausur dreifach und in der fachlichen Teilklausur vierfach gewertet und zu einer Gesamtnote unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 LPO zu einer Note zusammen gefasst.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
 - die geforderten Teilnahmenachweise
- (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
 - der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse,
 - der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

1.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

1.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studien-

nachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs Fachdidaktik (Teilgebiet C1),
- Grundkurs Landeskunde (Bereich E),
- Sprachpraxis (Bereich D: Pronunciation, Lexis, Grammar).

Ferner sind nach Maßgabe von Ziffer 2.3 zwei Leistungsnachweise vorzulegen. Einer der beiden Leistungsnachweise ist aus den Bereichen Linguistik (A) oder Literaturwissenschaft (B) zu erbringen, der andere wahlweise aus den Bereichen Fachdidaktik (C) oder Landeskunde (E). Der Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B muss durch eine schriftliche Hausarbeit, der aus den Bereichen C oder E kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben und ist in englischer Sprache abzufassen. Ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in anderer Form erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungsteile gemäß Ziffer 2.3 können studienbegleitend abgelegt werden.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung bezieht sich teils auf den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung, teils dient sie der Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens vier Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von insgesamt 2 Stunden und b) einen fachlichen Teil im Umfang von ebenfalls zwei Stunden:

- a) sprachpraktischer Prüfungsteil
Sprachpraktische Teilklausur von 105 min Dauer (Feststellung ausreichender sprachpraktischer Kenntnisse im schriftlichen Englisch; Aufgaben aus der Sprachpraxis); Mündliche sprachpraktische Prüfung von bis zu 15 min Dauer (in der mündlichen Prüfung wird die Beherrschung der gesprochenen englischen Sprache geprüft.)
- b) fachlicher Prüfungsteil
Veranstaltungsbezogene Teilklausur von 120 min (Aufgaben aus einer entsprechend gekennzeichneten Veranstaltung). Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen aus allen Bereichen des Faches als Prü-

fungsveranstaltungen in Frage kommen; ausgenommen sind lediglich die unter 1.1 genannten Pflichtveranstaltungen. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus.

Die Klausur (die Teilklausuren) werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Vor den Prüferinnen oder Prüfern für die sprachpraktische Klausur ist auch die mündliche sprachpraktische Prüfung abzulegen. Die Teilklausuren aus den beiden Prüfungsteilen können zum gleichen Prüfungstermin absolviert werden. In diesem Fall dauert die Klausur insgesamt $3 \frac{3}{4}$ Stunden; die Zeiten für die Teilklausuren (sprachpraktisch, fachlich) bleiben unberührt. Zulassungsvoraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums (einer aus einem der Bereiche A oder B, der andere aus einem der Bereiche C oder E) und der Teilnahmenachweise für die Pflichtveranstaltungen gemäß Ziffer 2.1, Nr. 1 bis 5. Wird der sprachpraktische Prüfungsteil (Teilklausur, mündliche Prüfung) studienbegleitend vor dem fachlichen Prüfungsteil (Teilklausur) absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 1.1, Nr. 5 nachzuweisen. Für die Zulassung zum fachlichen Prüfungsteil sind dann die Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß Ziffer 2.1 und die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 2.1, Nr. 1 bis 4 nachzuweisen. Wird der fachliche Prüfungsteil (Teilklausur) studienbegleitend vor dem sprachpraktischen Prüfungsteil absolviert, ist für die Zulassung die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 2.1, Nr. 1 bis 4 und ein Leistungsnachweis des Grundstudiums nachzuweisen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche A (Linguistik) oder B (Literaturwissenschaft) angemeldet, ist der wahlweise aus einem dieser beiden Bereiche zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen. Wird die Prüfung zu einer Veranstaltung aus einem der Bereiche C (Fachdidaktik) oder E (Landeskunde) angemeldet, ist der wahlweise aus einem der Bereiche C oder E zu erbringende Leistungsnachweis vorzulegen. Für die Zulassung zu dem sprachpraktischen Prüfungsteil sind dann die Teilnahmenachweise aus den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Ziffer 2.1, Nr. 5 und der andere Leistungsnachweis des Grundstudiums (aus einem der Bereiche A oder B) vorzulegen.

2.4 Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewert-

tet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile (Teilklausuren, mündliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Leistung in der mündlichen Prüfung einfach, in dem sprachpraktischen Klausurteil dreifach und in dem veranstaltungsbezogenen Klausurteil vierfach gewertet und zu einer Gesamtnote unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 LPO zusammen gefasst.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
- die geforderten Teilnahmenachweise (beides bereits Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung),
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

2.6 Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

2.7 Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.'

Anlage 5 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Französisch

Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen:

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Grundkurs II Linguistik (Bereich A),
- Grundkurs II Literaturwissenschaft (Bereich B),
- Fachdidaktik (Teilgebiet C1),
- Sprachpraxis (Bereich D: Syntaxe, Lexique, Phonétique, Traduction, Rédaction).

Von den Leistungsnachweisen - nicht an die Pflichtveranstaltungen gebunden - ist jeweils einer aus den Bereichen Linguistik (A), Literaturwissenschaft (B) und Sprachpraxis (D) zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B müssen durch schriftliche Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 15 Seiten erworben werden; eine der Hausarbeiten ist in französischer Sprache abzufassen. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich D wird durch einen sprachpraktischen Test von zwei bis vier Stunden Dauer erworben.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung an und überprüft teils Sach- und Methodenkenntnisse, teils dient sie der Feststellung ausreichender französischer Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung hat einen Gesamtumfang von höchstens 2 ½ Stunden. Sie ist gegliedert in a) einen sprachpraktischen Teil im Umfang von zwanzig Minuten und b) einen fachlichen Teil im Umfang von zwei Stunden. Der sprachpraktische Teil wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dient der Feststellung ausreichender mündlicher sprachpraktischer Fertigkeiten. Der fachliche Teil wird als veranstaltungsbezogene Klausur im Umfang von 120 Minuten durchgeführt und überprüft hauptsächlich Sach- und Methodenkenntnisse. Grundsätzlich können linguistische und literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen als Prüfungsveranstaltungen in Frage kommen. Ausgenommen sind lediglich die unter 1. genannten Pflichtveranstaltungen Nr. 1 und Nr. 2. Welche Veranstaltungen jeweils Prüfungsveranstaltungen sind, legt nach Maßgabe des Prüfungszweckes die Fachversammlung im Zusammenhang mit der Lehrplanung fest. Die betreffenden Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis mit „ZP“ gekennzeichnet. Die Wahl einer Lehrveranstaltung als Prüfungsveranstaltung schließt den gleichzeitigen Erwerb eines Leistungsnachweises in dieser Veranstaltung aus. Klausur und mündliche Prüfung werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern be-

wertet. Sie finden in der Regel nicht am gleichen Tage statt.

4. Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur und mündliche Prüfung werden gemäß § 12 Absatz 1 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Klausur und mündliche Prüfung) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Teilnoten durch Multiplikation der fachwissenschaftlichen Klausur mit dem Faktor 2 und der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet und zu einer Note zusammen gefasst. Wird einer der Prüfungsteile nicht bestanden, ist nur dieser nicht bestandene Teil zu wiederholen.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise
- die geforderten Teilnahmenachweise

(beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung)

- der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Lateinkenntnisse
- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

6. Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

7. Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

Anlage 6 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Geschichte

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von je einem Leistungsnachweis aus den Grundkursen „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“, „Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ und „Alte Geschichte“. Die Leistungsnachweise werden durch die Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten über ein Thema des jeweiligen Grundkurses erworben.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll im vierten Fachsemester abgelegt werden und spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfung kann vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

1.3 Prüfungsgegenstände und Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Sie erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an dem Grundseminar II „Einführung in die Historik“. Die Prüfung bezieht sich auf den Themenbereich dieses Grundseminars (25 Minuten) und auf den Themenbereich des Grundseminars I „Sozialwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien und Methoden in der Geschichtswissenschaft“ (20 Minuten). Sie wird von zwei Prüfenden abgelegt, die in der Regel je einen der beiden Themenbereiche prüfen. Im Anschluss an die Zwischenprüfung erfolgt eine ausführliche Studienberatung.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Benotung der Leistungsnachweise und der Zwischenprüfung erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 LPO. Die Note der Leistungsnachweise wird von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter des jeweiligen Grundkurses festgelegt und gegenüber der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich begründet. Die Note der Zwischenprüfung wird von den beiden Prüfenden gemeinsam festgelegt. Sie wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Nachweis der Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 11 der Studienordnung,
- der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 der Studienordnung.

1.6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung ist der Magisterprüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie.

1.7 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfenden der Zwischenprüfung sind in der Regel die Veranstaltenden der Grundseminare I und II, an denen die Kandidatin oder der Kandidat teilnahm. Bei Ausnahmefällen kann die Kandidatin oder der Kandidat andere Prüfende vorschlagen; die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

1.8 Zugang zum Hauptstudium

Der Abschluss des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen, Seminaren und Praktika des Hauptstudiums.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- ein Leistungsnachweis aus dem Grundkurs „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“,
- ein Leistungsnachweis aus dem Grundkurs „Alte Geschichte“ oder aus dem Grundkurs „Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“.

Die Leistungsnachweise werden durch Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 12 - 15 Seiten über ein Thema des jeweiligen Grundkurses erworben.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll im dritten Fachsemester abgelegt werden und spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Prüfung kann vor dem dritten Fachsemester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

2.3 Prüfungsgegenstände und Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Sie erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an dem Grundseminar II „Einführung in die Historik“. Die Prüfung bezieht sich auf den Themenbereich dieses Grundseminars (25 Minuten) und auf den Themenbereich des obligatorischen Grundkurses, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde (20 Minuten). Sie wird vor zwei Prüfenden abgelegt, die in der Regel je einen der beiden Themenbereiche prüfen. Im Anschluss an die Zwischenprüfung erfolgt eine ausführliche Studienberatung.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung

Die Benotung der Leistungsnachweise und der Zwischenprüfung erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 LPO. Die Note eines Leistungsnachweises wird von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter des jeweiligen Grundkurses festgelegt und gegenüber der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich begründet. Die Note der Zwischenprüfung wird von den beiden Prüfenden gemeinsam festgelegt. Sie wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß § 11 Absatz 3 der Studienordnung,
- der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 der Studienordnung.

2.6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung ist der Magisterprüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie.

2.7 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüfenden der Zwischenprüfung sind in der Regel die Veranstaltenden des Grundseminars II und des jeweiligen Grundkurses, an denen die Kandidatin bzw. der Kandidat teilnahm. Bei Ausnahmefällen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat andere Prüfende vorschlagen; die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

2.8 Zugang zum Hauptstudium

Der Abschluss des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen, Seminaren und Praktika des Hauptstudiums.

Anlage 7 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Latein

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten drei Leistungsnachweise erworben hat. Die Teilnahme ist nachzuweisen für die Veranstaltungen

- Grundkurs Linguistik (Teilgebiet A1),
- Grundkurs Literaturwissenschaft (Teilgebiet B1),
- Repetitorium der lateinischen Syntax I / II (Teilgebiet A 3).

Die Leistungsnachweise sind in einem der Teilgebiete B 3 oder B 4, in einem Teilgebiet des Bereiches A (ersatzweise auch in einem nicht abgedeckten weiteren Teilgebiet B oder in einem Teilgebiet C) und in einem durch die beiden anderen Nachweise nicht abgedeckten Bereich zu erbringen. Die Leistungsnachweise aus den Teilgebieten B3/B4 und aus dem Teilgebiet des Bereiches A müssen durch schriftliche Hausarbeiten, der dritte kann auch durch Referat, Klausur, Test oder eine andere Form erbracht werden. Die Hausarbeiten sollen einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben; ein Referat soll auf ein ausgearbeitetes Konzept von etwa 8 Seiten gestützt sein; ein schriftlicher Test oder eine Klausur nehmen zwei bis vier Stunden in Anspruch. Für einen in „anderer Form“ erworbenen Leistungsnachweis gelten diese Anforderungen entsprechend.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden und soll bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Prüfung schließt sich an den Stoff der Lehrveranstaltungen „Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen“ und „Deutsch-lateinische Übersetzungsübungen“ an. Sie wird als Klausurarbeit im Umfang von vier Stunden durchgeführt und besteht aus einer zweigeteilten Übersetzungsaufgabe Latein-Deutsch/Deutsch-Latein. Die Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

4. Benotung

Leistungsnachweise wie Zwischenprüfungsklausur werden gemäß § 12 LPO benotet. Leistungsnachweise werden nur ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Übersetzungsaufgabe mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die geforderten Leistungsnachweise,
 - die geforderten Teilnahmenachweise
- (beides bereits Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung),
- der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Griechischkenntnisse,
 - das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
 - der durch Eintrag in das Studienbuch geführte Nachweis, dass die in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

6. Prüfungsausschuss

Für Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung bilden die beteiligten Fächer der Fakultät einen gemeinsamen Ausschuss. Ihm gehören je eine Professorin oder ein Professor der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Latein sowie - unter Berücksichtigung der Fächer - eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

7. Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen

Ein noch nicht abgeschlossenes Grundstudium schließt den Zugang zu Veranstaltungen des Hauptstudiums nicht aus. Leistungsnachweise und Qualifizierte Studienachweise für das Hauptstudium können jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums erworben werden.

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Mathematik

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von Leistungsnachweisen gemäß Ziffer 1.3. Es ist je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten Lineare Algebra I und Analysis I zu erbringen. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben zu einer Lehrveranstaltung,
- Klausur (zweistündige Arbeit unter Aufsicht).

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die prüfungsvorbereitende Veranstaltung besucht wird. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziffer 1.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Nach Wahl der Studierenden kann eine der beiden Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden; die Zwischenprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, die in den Teilgebieten Lineare Algebra und Analysis zu erbringen sind. Geprüft wird der Lehrstoff der Veranstaltungen Analysis II und Lineare Algebra II. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in Linearer Algebra II ist die Vorlage des Leistungsnachweises im Teilgebiet Lineare Algebra I; für die Prüfung in Analysis II die Vorlage des Leistungsnachweises im Teilgebiet Analysis I. Eine Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, oder eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht von zwei Stunden Dauer. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in der Ersten Staatsprüfung, § 12 LPO) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- beide Fachprüfungen bestanden sind (bzw. mindestens mit ausreichend bewertet wurden),
- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen und
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 32 SWS geführt wird.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Teilgebieten des Grundstudiums. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. In der Regel handelt es sich hierbei um eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht, deren Themen sich auf die Veranstaltung beziehen. Nach Maßgabe der Studienordnung kann der Leistungsnachweis in Ausnahmefällen in Absprache mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in anderer Form erbracht werden.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters statt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung, die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziffer 2.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zwischenprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu einem Teilgebiet des Grundstudiums, zu dem kein Leistungsnachweis (vgl. 2.1) vorgelegt wurde. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in der Ersten Staatsprüfung) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums gem. Ziffer 2.1,
- eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen und
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 22 SWS geführt wird.

3. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe mit Mathematik als Schwerpunktfach

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Teilgebieten des Grundstudiums, davon mindestens einer zum Grundkurs II oder zum Grundkurs III. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. In der Regel handelt es sich hierbei um eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht, deren Themen sich auf die Veranstaltung beziehen. Nach Maßgabe der Studienordnung kann der Leistungsnachweis in Ausnahmefällen in Absprache mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in anderer Form erbracht werden.

3.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters statt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine und die jeweilige Erbringungsform gemäß Ziffer 3.3 werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zwischenprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt sein.

3.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer zu einem Teilgebiet des Grundstudiums, zu dem kein Leistungsnachweis (vgl. 3.1) vorgelegt wurde. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweilige Prüfungsform spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

3.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In Ausnahmefällen (insbesondere bei Hochschul- oder Studiengangswechsel) ist eine Benotung (entsprechend der Benotung in

der Ersten Staatsprüfung) möglich, wenn dieses rechtzeitig und mit entsprechender Begründung beantragt wird.

3.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums gem. Ziffer 3.1,
- eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen und
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 22 SWS geführt wird.

Anlage 9 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Unterrichtsfach Pädagogik

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen

- aus einer Veranstaltung in Forschungsmethoden (Teilgebiet A 1),
- aus der Begleitveranstaltung zum Außerschulischen Praktikum (Teilgebiet D 5) und
- aus einem der restlichen Teilgebiete der Bereiche A bis E.

Für die Leistungsnachweise sind folgende Erbringungsformen möglich:

- eine Arbeit unter Aufsicht von zweistündiger Dauer,
- ein Seminarvortrag einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von etwa 8 Seiten,
- eine schriftliche Hausarbeit (auch der Praktikumsbericht) im Umfang von etwa 15 Seiten,
- ein Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer.

Mindestens einer der Leistungsnachweise muss in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden. Die Leistungsnachweise im Grundstudium können aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenarbeit erbracht werden. Im Falle einer Gruppenarbeit müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Lehrende und Studierende einigen sich zu Beginn einer Veranstaltung darauf, in welcher der in Absatz 2 genannten Formen ein Leistungsnachweis erbracht werden kann. Die Leistungsnachweise im Grundstudium können auch im Rahmen von Studiengruppen erbracht werden. Die Verantwortung für die Vergabe von Leistungsnachweisen liegt bei der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums gemäß Studienordnung. Sie bezieht sich zum einen auf eine in früheren Veranstaltungen vorgelegte schriftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten, zum anderen behandelt sie ein Thema, an dem exemplarisch pädagogisches Grundlagen- und Orientierungswissen geprüft wird. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung wird als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten durchge-

führt. Sie wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

4. Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder auf Wunsch der oder des Studierenden auch entsprechend § 12 LPO benotet. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten zu erklären, welche Bewertungsform für die Fachprüfung angewendet werden soll.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn

- der Nachweis der gemäß § 7 Absatz 4 LPO erforderlichen Sprachkenntnisse,
- eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung vorliegen und
- der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch nachgewiesen wurde.

Anlage 10 zu § 19 der ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Philosophie

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen:

- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Logik;
- ein Nachweis aus einem der Teilgebiete des Bereichs A oder aus einem der Teilgebiete 2, 4, 5 und 6 des Bereichs C;
- ein Nachweis aus dem Bereich B oder aus einem der Teilgebiete 1, 3 und 7 des Bereichs C.

Ist eine Veranstaltung, in der ein Nachweis erworben wurde, mehreren Bereichen oder mehreren Teilgebieten zugeordnet, so kann die Studentin oder der Student wählen, für welchen Bereich bzw. für welches Teilgebiet der Nachweis angerechnet werden soll. Der Nachweis in Logik beruht auf einer zweistündigen Klausur. Einer der drei Nachweise muss in einer Veranstaltung erworben werden, die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis als geeignet zum Einüben der Interpretation klassischer Texte gekennzeichnet ist. Mindestens ein Leistungsnachweis muss auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden, die sich nicht aus mehreren Arbeiten zusammensetzt.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden, sobald die Leistungen nachgewiesen sind, die nach Nr. 1 für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind. Sie soll spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf ein nicht durch einen Leistungsnachweis abgedecktes Teilgebiet der Bereiche A, B oder C gemäß § 8 der Studienordnung. Das Teilgebiet Logik kann nicht gewählt werden, wenn daraus außer dem Pflichtnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Logik ein weiterer Nachweis vorliegt. Die Zwischenprüfung besteht aus

- a) einer Hausarbeit im Umfang von etwa 3000 Wörtern (ca. 10 Schreibmaschinenseiten); sie behandelt ein Thema aus einer der Veranstaltungen des Grundstudiums;
- b) aus einer etwa 30-minütigen mündlichen Prüfung über das Thema der Hausarbeit.

Die Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, vor denen auch die mündliche Prüfung abzugeben ist. Die mündliche Prüfung findet nicht statt, sofern die Hausarbeit als „nicht bestanden“ bewertet wurde.

4. Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Zwischenprüfungsleistung werden gemäß § 12 LPO benotet, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat erklärt im Antrag auf Zulassung zur Prüfung den Wunsch, die Leistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet zu bekommen.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde, der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch nachgewiesen wurde und die Sprachnachweise gemäß Ziffer 3 der Anlage 19 zu § 55 LPO geführt worden sind.

6. Prüfungsausschuss

Der Zwischenprüfungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Magisterprüfungsausschusses der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie zusammen. Der oder die Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses führt den Vorsitz im Zwischenprüfungsausschuss.

Anlage 11 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für den Studiengang Physik

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 3 Leistungsnachweisen, davon je ein Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Physik I,
- Einführung in die Physik II oder III oder Einführung in die theoretische Physik für Lehramt (LA),
- Physikpraktikum für Anfänger (LA).

Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

In den Veranstaltungen Einführung in die Physik I, II, III und Einführung in die theor. Physik für LA wird ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Klausurarbeit (2,5 Std.) oder durch ein Kolloquium (20 Min.) erworben. Im Physikpraktikum für Anfänger (LA) wird ein Leistungsnachweis erworben durch die erfolgreiche Durchführung von insgesamt zwanzig Versuchen und das Anfertigen der zugehörigen Versuchsprotokolle. Die Versuche bilden eine Versuchsreihe, die üblicherweise in Zweiergruppen durchgeführt wird. Jedes Gruppenmitglied hat eine Hälfte der Versuchsprotokolle (10 Stück) selbständig anzufertigen. Die Vergabe des Leistungsnachweises erfolgt nach Bewertung der Versuchsprotokolle insgesamt.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im dritten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Diese bezieht sich auf den Inhalt der Lehrveranstaltung Quantenphysik. Die Fachprüfung wird als Klausur im Umfang von vier Stunden oder als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die jeweilige Form wird vom Zwischenprüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums (mit Ausnahme des Leistungsnachweises für das Anfängerpraktikum) und die Prüfungsleistung (Fachprüfung) werden gemäß § 12 LPO benotet.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch nachgewiesen wurde.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von 2 Leistungsnachweisen, davon je ein Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Physik I oder Grundlagen der Physik II,
- Physikpraktikum für Anfänger (LA).

Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

In den Veranstaltungen Grundlagen der Physik I, II wird ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Klausurarbeit (2,5 Std.) oder durch ein Kolloquium (20 Min.) erworben. Im Physikpraktikum für Anfänger (LA) wird ein Leistungsnachweis erworben durch die erfolgreiche Durchführung von insgesamt fünfzehn Versuchen und das Anfertigen der zugehörigen Versuchsprotokolle. Die Versuche bilden eine Versuchsreihe, die üblicherweise in Zweiergruppen durchgeführt wird. Jedes Gruppenmitglied hat eine Hälfte der Versuchsprotokolle (7,5 Stück) selbständig anzufertigen. Die Vergabe des Leistungsnachweises erfolgt nach Bewertung der Versuchsprotokolle insgesamt.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Diese bezieht sich auf den Inhalt der Vorlesung Grundlagen der Physik I oder II, für die kein Leistungsnachweis erworben wurde, sowie auf den Inhalt der Lehrveranstaltung Physik III (Einführung in die moderne Physik für LA SI). Die Fachprüfung wird als Klausur im Umfang von vier Stunden oder als mündliche Prüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer durchgeführt. Die jeweilige Form wird vom Zwischenprüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums (mit Ausnahme des Leistungsnachweises für das Anfängerpraktikum) und die Prüfungsleistung (Fachprüfung) werden gemäß § 12 LPO benotet.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen

benen Veranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch nachgewiesen wurde.

Anlage 12 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Evangelische Religionslehre

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums teilgenommen und die in diesem Studienabschnitt geforderten zwei Leistungsnachweise erworben hat. Teilnahmepflicht besteht für die Veranstaltungen:

- Grundkurs Altes und Neues Testament (Bereich A)
- Grundkurs Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte (Bereich B)
- Grundkurs Systematische Theologie (Bereich C)
- Seminar Einführung in die Religionspädagogik (Bereich D)

Die beiden Leistungsnachweise werden in zwei der genannten Grundkurse erworben. Ein Leistungsnachweis wird erbracht durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15-20 Seiten oder ein in den Anforderungen entsprechendes Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 5-8 Seiten oder ein Kolloquium von etwa 20 Minuten oder eine Klausur von etwa 2 Stunden Dauer. Die jeweils mögliche Form des Nachweises wird von den Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben. Die schriftliche Arbeit und das Kolloquium können als Gruppenleistung (2 bis 3 Personen) erbracht werden. Dabei müssen die Einzelleistungen klar erkennbar und bewertbar sein und in den Anforderungen einer Einzelarbeit bzw. einem Einzelkolloquium entsprechen. Die Leistungsnachweise werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Teilnahmenachweise sind zu erbringen für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Ausstellung eines Teilnahmenachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus; eine Leistungsüberprüfung erfolgt nicht.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten, i.d.R. jedoch nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 20 Seiten. Das Thema der Hausarbeit bezieht sich auf den Bereich (A oder B oder C), in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde. Die Hausarbeit kann sich thematisch an den Stoff einer bestimmten Lehrveranstaltung anschließen oder mit der Prüferin oder dem Prüfer frei abgestimmt

werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen ab dem Datum der Vergabe des Themas. Die Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die oder der das Thema gestellt hat. Wird die Hausarbeit schlechter als 4,0 bewertet, wird eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer hinzugezogen.

1.4 Benotung

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden gemäß dem Notenspiegel in § 12 Absatz 1 LPO bewertet. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Wird bei einer Bewertung von schlechter als 4,0 eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt, wird entsprechend § 25 LPO das arithmetische Mittel der beiden Benotungen als Endnote festgesetzt.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorlage der Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 22 SWS nach Maßgabe von § 11 der Studienordnung durch Vorlage des Studienbuches.

1.6 Prüferinnen, Prüfer

Der Prüfungsausschuss legt für jeden Prüfungszeitraum die Prüferinnen und Prüfer fest.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Anlage gelten entsprechend.

Anlage 13 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Katholische Religionslehre

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Diese sind nach Wahl in zweien der Bereiche A (Biblische Theologie), C (Systematische Theologie) oder D (Praktische Theologie / Religionspädagogik) zu erbringen. Der erste Leistungsnachweis ist durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten oder durch ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer aus den Bereichen A, C oder D zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis wird erbracht gleichfalls durch eine schriftliche Arbeit von 15 bis 20 Seiten Umfang oder durch ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer aus einem der beiden Bereiche, in denen der erste Leistungsnach-

weis nicht vorgelegt wurde. Die Leistungsnachweise werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich in exemplarischer Vertiefung auf grundlegende Inhalte und Methoden der katholischen Theologie, soweit sie in den Veranstaltungen des Grundstudiums behandelt worden sind. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit von 20 bis 30 Seiten Länge. Das Thema der Hausarbeit bezieht sich auf den Bereich (A oder C oder D), in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde. Diese Arbeit wird bewertet durch zwei Prüfende des Faches Katholische Theologie. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt einen Vorschlag für die Benotung vor; sie oder er einigt sich mit der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer auf eine gemeinsame Note.

1.4 Benotung

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden gemäß dem Notenspiegel in § 12 Absatz 1 LPO bewertet.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Die Dekanin oder der Dekan oder von ihr oder ihm Beauftragte bescheinigen den Abschluss des Grundstudiums, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorlage der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums gemäß § 12 Absatz 1 und 2,
- Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 22 SWS nach Maßgabe von § 11 der Studienordnung durch Vorlage des Studienbuches und der Teilnahmenachweise gemäß § 12 Absatz 1.

1.6 Prüferinnen, Prüfer

Prüferinnen bzw. Prüfer sind alle Lehrenden des Faches Katholische Theologie, die die Prüfungsberechtigung des Staatlichen Prüfungsamtes besitzen. Zweitprüferinnen und Zweitprüfer können darüber hinaus alle Lehrenden des Faches sein, die Lehrveranstaltungen für das Grundstudium anbieten.

1.7 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professoren des Studienfaches katholische Religionslehre sowie ein studentisches Mitglied des Faches an.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Anlage gelten entsprechend.

Anlage 14 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Studienfach Sozialwissenschaften

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen

- a) in dem Grundkurs „Einführung in die Sozialwissenschaften“;
- b) in der Veranstaltung „Methoden empirischer Sozialforschung“;
 - wahlweise in einer der Veranstaltungen „Politische Theorie und Moderne Demokratie: Hauptprobleme“,
 - „Zentrale Dimensionen der Sozialstrukturanalyse“,
 - „Mikro- und Makroökonomie für Sozialwissenschaftler/innen“.

Es wird empfohlen, den Leistungsnachweis nach Buchstabe c) in der Disziplin zu erbringen, die im Grundkurs nicht vertreten ist. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 10 bis 15 Seiten,
- ein etwa halbstündiges Referat mit nachfolgender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von etwa 6 bis 8 Seiten,
- in der Veranstaltung „Mikro- und Makroökonomie für Sozialwissenschaftler/innen“ auch eine Klausur (zweistündige Arbeit unter Aufsicht).

1.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Semesters abgelegt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

1.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann im Anschluss an eine Wahlveranstaltung des Grundstudiums oder eine Pflichtveranstaltung des Grundstudiums erbracht werden, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. Die Prüfungsleistung soll auch interdisziplinäre Themen umfassen. Die Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der oder die Vorsitzende des Interdisziplinären Lehrausschusses (ILA) oder vom ILA entsprechend Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die Prüfungsleistung bestanden ist,
- die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen,
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 30 SWS geführt wird, und
- die Bescheinigung über eine Studienberatung im Fach Sozialwissenschaften zum Abschluss des vierten Fachsemesters vorliegt.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen. Je ein Leistungsnachweis ist zu erbringen

- a) in dem Grundkurs „Einführung in die Sozialwissenschaften“;
- b) wahlweise in einer der Veranstaltungen
 - „Politische Theorie und Moderne Demokratie: Hauptprobleme“,
 - „Zentrale Dimensionen der Sozialstrukturanalyse“,
 - „Mikro- und Makroökonomie für Sozialwissenschaftler/innen“,
 - „Methoden empirischer Sozialforschung“.

Es wird empfohlen, den zweiten Leistungsnachweis in der Disziplin zu erbringen, die im Grundkurs nicht vertreten ist. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 10 bis 15 Seiten,
- ein etwa halbstündiges Referat mit nachfolgender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von etwa 6 bis 8 Seiten,
- in der Veranstaltung „Mikro- und Makroökonomie für Sozialwissenschaftler/innen“ auch eine Klausur (zweistündige Arbeit unter Aufsicht).

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird in der Regel im Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

2.3 Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung kann im Anschluss an eine Wahlveranstaltung des Grundstudiums oder eine Pflichtveranstaltung des Grundstudiums erbracht werden, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. Die Prüfungsleistung soll auch interdisziplinäre Themen umfassen. Die Prüfungsleistung wird von

zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

2.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistung

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

2.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der oder die Vorsitzende des Interdisziplinären Lehrausschusses (ILA) oder vom ILA entsprechend Beauftragte stellen eine Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums aus, wenn

- die Prüfungsleistung bestanden ist,
- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen,
- anhand des Studienbuchs der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium gemäß Studienordnung im Umfang von 22 SWS geführt wird, und
- die Bescheinigung über eine Studienberatung im Fach Sozialwissenschaften zum Abschluss des dritten Fachsemesters vorliegt.

3. Gemeinsame Vorschriften

Der ILA nimmt die Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses wahr; der oder die Vorsitzende der ILA führt zugleich den Vorsitz im Zwischenprüfungsausschuss.

Anlage 15 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für das Fach Sport

1. Gemeinsame Vorschriften

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß 2.1, 3.1 und 4.1. Für die Leistungsnachweise gelten verschiedene Erbringungsformen. Zwei der möglichen Formen müssen erbracht werden. Die Erbringungsform wird von den Arbeitsbereichen bzw. den Lehrenden im Rahmen ihrer Veranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben bzw. abgesprochen.

1.2 Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung wird als Klausur von maximal 90 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt die Erbringungsform spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin fest. Eine schriftliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; eine mündliche Zwischenprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.

1.3 Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den Arbeitsbereichen den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fest.

1.4 Bewertung der Leistungsnachweise des Grundstudiums und der Prüfungsleistungen.

Die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung (Fachprüfung) werden entweder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder entsprechend § 12 LPO benotet. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch den Prüfling zu erklären, welche Bewertungsform angewendet werden soll.

1.5 Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Dekanin oder den Dekan bzw. durch deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und der Besuch der in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen durch Eintragung in das Studienbuch nachgewiesen wurde.

2. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche und einem Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Empirische Methoden“. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- eine Klausur von maximal 90 Minuten Dauer oder
- eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder
- eine Hausarbeit im Umfang von maximal 20 Seiten bei Teilnahme am Proseminar.

Zwei der drei möglichen Formen müssen erbracht werden.

2.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens nach Vorlesungsende im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

2.3 Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte einer der vier Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche, in der kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

3. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus verschiedenen Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- eine Klausur von maximal 90 Minuten Dauer oder
- eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder
- eine Hausarbeit im Umfang von maximal 20 Seiten bei Teilnahme am Proseminar.

Zwei der drei möglichen Formen müssen erbracht werden.

3.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens nach Vorlesungsende im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

3.3 Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte einer der vier Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche, in der kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

4. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus den Grundlagenveranstaltungen (integrierte Proseminare) der Arbeitsbereiche I/II und III/IV. Für die Leistungsnachweise gelten folgende Erbringungsformen:

- eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder
- ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von maximal 10 Seiten oder
- ein Referat mit Kolloquium von höchstens 15 Minuten Dauer oder
- eine Hausarbeit im Umfang von maximal 20 Seiten.

Zwei der vier möglichen Erbringungsformen müssen erbracht werden.

4.2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens nach Vorlesungsende im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

4.3 Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf die Inhalte einer der vier Grundlagenveranstaltungen der Arbeitsbereiche, die für die Fachprüfung gewählt wurde.

Anlage 17 zu § 19 ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für den Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen, davon einer auf Grundlage einer schriftlichen Hausarbeit. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Grundkurs (Bereich D), der andere in einer Wahlpflichtveranstaltung des Grundstudiums in einem der Bereiche A, B oder C zu erwerben.

Zulässige Erbringungsformen sind:

- ein auf schriftlich ausgearbeitete Thesen (etwa 3 bis 5 Seiten) gestütztes Referat von etwa 15 bis 30 Minuten Dauer,

- eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 15 bis 20 Seiten,
- ein schriftlicher Test oder eine Klausur von etwa zwei Stunden Dauer.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs (Kolloquiums) von 30 bis höchstens 40 Min. Dauer. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Inhalte, Fragestellungen und Methoden aus einer Veranstaltung, in der ein Leistungsnachweis erworben wurde, sowie aus einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung des Grundstudiums, in der kein Leistungsnachweis erworben wurde. An das Kolloquium schließt sich eine Studienberatung über die weitere Gestaltung des Studiums an. Die mündliche Zwischenprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.

4. Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

Leistungen für einen Leistungsnachweis werden durch die Lehrende oder den Lehrenden beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Lehrende oder der Lehrende kann die Bewertung „bestanden“ davon abhängig machen, dass innerhalb von vier Wochen Auflagen zur Revision oder Ergänzung erfüllt werden. Wird die zugrundeliegende Leistung mit „bestanden“ bewertet, so wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Er enthält den Vermerk, dass die Studierende oder der Studierende mit Erfolg an der Veranstaltung teilgenommen hat und kennzeichnet Form und Gegenstand der Leistung. Die Leistung wird nicht benotet. Ausnahmen werden auf Antrag bei der Ausstellung des Leistungsnachweises bei geplantem Studienortswechsel gemacht; in diesem Fall erfolgt die Benotung entsprechend den Regelungen der LPO. Die Regelungen für die Bewertung der Leistungsnachweise gelten für die Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre oder deren Beauftragte bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und ein ordnungsgemäßes Studium nach § 10 StO nachgewiesen wird. Der Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums ist Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Qualifizierten Studiennachweisen des Hauptstudiums.

6. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre.

Anlage 18 zu ZPO-LA

Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgegenstände und Prüfungsform für den Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik

1. Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen in zwei Bereiche/Teilgebiete A, B3, B4, C. Aufgrund der Teilnahme an einer Veranstaltung ist der eine Leistungsnachweis als schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12 bis 18 Seiten und der andere in einer der folgenden Formen zu erbringen:

- eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht von mindestens zwei- und höchstens dreistündiger Dauer,
- ein Seminarvortrag von etwa 15 bis 30 Minuten Dauer aufgrund einer schriftlichen Vorlage von 3 bis 5 Seiten Umfang,
- eine schriftliche Ausarbeitung (z.B. Protokoll, Bericht) im Rahmen eines Experimentalpraktikums oder einer Übung,
- ein Kolloquium von etwa 20 bis höchstens 30 Minuten Dauer, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger.

2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgelegt werden. Sie soll spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

3. Prüfungsgegenstände, Prüfungsform

Die Zwischenprüfung bezieht sich auf ein Teilgebiet der Bereiche A, B oder C, zu dem kein Leistungsnachweis bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorgelegt wird. Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung. Sie wird als mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer als Einzelprüfung durchge-

führt. Die mündliche Zwischenprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.

4. Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

Leistungen für einen Leistungsnachweis werden durch die Lehrende oder den Lehrenden beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Lehrende oder der Lehrende kann die Bewertung „bestanden“ davon abhängig machen, dass innerhalb von vier Wochen Auflagen zur Revision oder Ergänzung erfüllt werden. Wird die zugrundeliegende Leistung mit „bestanden“ bewertet, so wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Er enthält den Vermerk, dass die Studierende oder der Studierende mit Erfolg an der Veranstaltung teilgenommen hat und kennzeichnet Form und Gegenstand der Leistung. Die Leistung wird nicht benotet. Ausnahmen werden auf Antrag bei der Ausstellung des Leistungsnachweises bei geplantem Studienortwechsel gemacht; in diesem Fall erfolgt die Benotung entsprechend den Regelungen der LPO. Die Regelungen für die Leistungsnachweise gelten für die Prüfungsleistungen entsprechend.

5. Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik bescheinigt, wenn die Zwischenprüfung bestanden wurde und ein ordnungsgemäßes Studium nach § 10 Absatz 2 Studienordnung nachgewiesen wird. Die Zulassung zum Hauptstudium wird nicht vom Abschluss des Grundstudiums abhängig gemacht.

6. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus der Kommission für die Primarstufenlehrausbildung Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik.

Promotionsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Entscheidung über die Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 12 Publikation der Dissertation
- § 13 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
- § 14 Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Pädagogik verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Sie kann als Anerkennung hervorragender